

Datum: 08.06.2021
Amt: 20 - Kämmerei
Verantwortlich: Kobarg, Sabine
Aktenzeichen: 960.053
Vorgang:

Unterschrift

Beratungsgegenstand

Hälftiger Erlass Kindergartengebühren Mai 2021

Gemeinderat 22.06.2021 öffentlich beschließend

Anlagen:
keine

Kommunikation:

Priorität B: Bürgermeister und Amtsleiter sind vom Sachbearbeiter aktiv zu informieren. Der Gemeinderat erhält die Informationen auf Wunsch ebenfalls, jedoch sollte hier nicht die Erwartungshaltung entstehen, dass Gemeinderäte über jeden Schritt der Verwaltung im Detail Bescheid wissen müssen. Beteiligte / Betroffene und die Öffentlichkeit werden über das Ergebnis informiert

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Ergebnishaushalt Investitionsmaßnahme
Teilhaushalt: / Produktgruppe: Investitionsauftrag:

	Ausgaben in €	lfd. Jahr	Folgejahr(e)	Einnahmen in €	lfd. Jahr	Folgejahr(e)
Planansatz						
üpl / apl						
Gesamt						

Auswirkungen auf das Klima: Ja Nein

+2 +1 0 -1 -2

Begründung:

Beschlussvorschlag:

Die Elternbeiträge der Kindertagesstätten für den Monat Mai 2021 werden für Kinder, die nicht an der Notbetreuung teilgenommen haben, zur Hälfte erlassen. Dies entspricht einem Erlass in Höhe von 10.720,28 €.

Sachdarstellung:

Aufgrund der coronabedingten Bundesnotbremse waren die Kindergärten im Landkreis Esslingen vom 26.04.2021 bis 14.05.2021 geschlossen. Eine Notbetreuung wurde in allen Reichenbacher Einrichtungen angeboten und zum Teil auch genutzt.

Die Elternbeiträge für Kindertagesstätten für den Monat Mai 2021 betragen für die Kinder, die nicht an der Notbetreuung teilgenommen haben, insgesamt 21.440,55 €.

Da viele Eltern aufgrund der behördlichen Schließungen die gebuchte Betreuungsleistung für den Monat Mai nicht voll in Anspruch nehmen konnten, wird vorgeschlagen, die Elternbeiträge für den Monat Mai 2021 den Eltern, die keine Notbetreuung in Anspruch genommen haben zur Hälfte zu erlassen. Dies entspricht einem Erlass in Höhe von 10.720,28 €. Mit einem Ersatz durch das Land Baden-Württemberg kann derzeit nicht gerechnet werden.

Die Elternbeiträge für die in Anspruch genommene Notbetreuung sind von diesen Eltern voll zu bezahlen.

Gemäß Hauptsatzung ist für den Erlass der Gemeinderat zuständig.